

Stand: November 2001

Satzung
der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg,
über die Benutzung der gemeindeeigenen Kinderspielplätze

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ludwigsau, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, in ihrer Sitzung am 18.09.1985 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 28.11.2001

§ 1
Allgemeines

Auf den gemeindeeigenen Spielplätzen soll den Kindern ein möglichst gefahrloses Spielen abseits der Verkehrsflächen ermöglicht werden.

Für die Benutzung der Spielplätze gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 2
Kreis der Benutzer

1. Die Kinderspielplätze stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung allen Bürgern der Gemeinde zur Verfügung.
2. Die Benutzung der Spielgeräte, Sandkästen und sonstigen Einrichtungen ist in erster Linie den Kindern unter 12 Jahren vorbehalten. Wer älter ist, darf die vorrangig berechtigten jüngeren Kinder nicht beim Spielen behindern und hat ihnen an allen Geräten und Einrichtungen innerhalb des Spielplatzbereiches den Vortritt zu lassen.

§ 3
Nutzungsverbote

1. Das Nächtigen auf den Kinderspielplätzen ist generell verboten.
2. Im Übrigen kann der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter denjenigen Personen, die die Kinder beim Spielen behindern oder belästigen oder die in sonstiger Weise gegen die Spielplatzordnung verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf den Plätzen untersagen.

Einer entsprechenden Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4
Verhaltensregeln

1. Die Benutzer und Besucher der Kinderspielplätze haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder belästigt und dass die Spielgeräte, Ruhebänke, Papierkörbe

und sonstigen Einrichtungen sowie die vorhandenen Umzäunungen und Grünanlagen nicht beschädigt werden.

2. Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist nur auf den dazu besonders bestimmten Flächen erlaubt.
3. Die Spielplätze sind sauberzuhalten. Es ist verboten, Papier, Speisereste und sonstige Abfälle auf den Boden anstatt in die hierfür bestimmten Behälter zu werfen.

§ 5 Verbot für Hunde

1. Hunde dürfen nicht auf die Kinderspielplätze mitgenommen werden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde sich von den Spielplätzen fernhalten.

Durch Zuwiderhandlungen bewirkte Verunreinigungen werden auf Kosten des Hundehalters beseitigt.

§ 6 Verbot für Fahrzeuge

Die Kinderspielplätze dürfen nicht mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen befahren werden; ausgenommen sind Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge, Krankenfahrstühle sowie die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge. Das Schieben von Fahrrädern ist erlaubt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können gem. § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500 € geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsau, den 18.09.1985

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister